

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2018
 - 2 Bekanntgaben
 - 2.1 Bekanntgaben aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018
 - 2.2 Bekanntgabe - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
 - 2.3 Bekanntgabe - Sachstand Parkplatz "Alte Tennisplätze"
 - 3 Vollzug des BauGB: Antrag der Wimag Vermietungs-GmbH zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung **059/2018**
 - 4 Baugenehmigung - Nibelungenstraße 1c, Fl. Nr. 6712/6
Dachgeschossausbau inkl. Gaube - Tektur
Beratung und Beschlussfassung **303/2017/1**
 - 5 Baugenehmigung - Am Gogelsberg, Fl.Nr. 3210 + 3212/2
Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte; Nutzungsänderung der bestehenden Unterstellhalle in Mutterkuhhaltung mit Aufzucht
Beratung und Beschlussfassung **007/2018**
 - 6 Baugenehmigung - Dr. - Kittel - Weg 2, Fl. Nr. 5544/534
Aufstockung eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung
Beratung und Beschlussfassung **035/2018**
 - 7 Baugenehmigung - Kreißstraße 2, Fl. Nr. 3558
Anbringung von 2 Werbeschildern an der Außenwand
Beratung und Beschlussfassung **056/2018**
 - 8 Isolierte Befreiung - Mirabellenstraße 35, Fl.Nr. 1013/16
Errichtung eines Carports
Beratung und Beschlussfassung **060/2018**
 - 9 Isolierte Befreiung - Johann-Knecht-Str. 7d/7e, Fl.Nr. 5544/460 + 5544/459
Errichtung von 3 Stellplätzen
Beratung und Beschlussfassung **061/2018**
 - 10 Genehmigungsfreistellung - Oberer Neuer Weg 9, Fl. Nr. 2765
Neubau Mehrfamilienhaus - Tektur
Beratung und Beschlussfassung **042/2018**
 - 11 Radverkehrskonzept Landkreis Miltenberg - Analyse Büro VIA für Obernburg **064/2018**

- 12** Anfragen
- 12.1** Sachstand Bücherschrank
- 12.2** Sachstand Bushäuschen Rosenstraße
- 12.3** Sachstand Bauhofgutachten
- 12.4** Baustelle - Oberer Neuer Weg, Höhe evang. Kirche

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 18:58 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP	Eröffnung der Sitzung
TOP 1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2018
TOP 2	Bekanntgaben
TOP 2.1	Bekanntgaben aus der letzten nicht-öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018
TOP 2.2	Bekanntgabe - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
TOP 2.3	Bekanntgabe - Sachstand Parkplatz "Alte Tennisplätze"
TOP 3	Vollzug des BauGB: Antrag der Wimag Vermietungs-GmbH zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Wimag-Vermietungs-GmbH, vertreten durch Herrn Gerd Greßbach, Brückenstraße 5, 63785 Obernburg, bittet mit schriftlichem Antrag vom 23.01.2018 (Anlage 1) die Stadt Obernburg a.Main um die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (der Innenentwicklung) nach § 13a bzw. § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren) auf den Fl.-Nrn. 1716, 1718 zur Errichtung dreier Mehrgenerationenhäuser (19 WE) (Anlagen 2, 3.1 und 3.2). Ziel ist die Schaffung attraktiven Wohnraums innerhalb des Obernburger Stadtgebiets durch Schluss einer Baulücke.

Nach dem im Vorfeld angestoßenen Vorbescheid-Verfahren teilte das Staatliche Bauamt Aschaffenburg mit, dass die Entscheidung, ob eine Ausnahme wegen Nichteinhaltung der Anbauverbotszone möglich ist, erst im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden kann. Die Antragstellerin plant eine Reduzierung von 20 auf 15 m analog zum rechts-gültigen Bebauungsplan „An der Ferienstraße“ der unmittelbar an die o.g. Flurstücke angrenzt.

Die Stadt Obernburg hat nach § 12 Abs. 2 BauGB über die Annahme des Antrags und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Das Gremium hatte der Antragstellerin bereits in der Sitzung vom 13.12.2017 das Verfahren in Aussicht gestellt. Daher soll heute der Antrag formal angenommen und das Bauleitplanverfahren offiziell eingeleitet werden.

Aufgrund des vereinfachten Verfahrens ist der nächste Schritt die Ausarbeitung einer auslage- und beteiligungsfähigen Planung (Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan). Mit dieser kann dann der Aufstellungsbeschluss gefasst und ein Durchführungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt geschlossen werden. In diesem verpflichtet sie sich zur Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten, einschließlich der notwendigen Erschließung für das Bauvorhaben auf und zum Grundstück. Der Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Beschluss:

Der Antrag der Wimag Vermietungs-GmbH zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (der Innenentwicklung) nach § 13a bzw. § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren) auf den Fl.-Nrn. 1716, 1718 zur Errichtung dreier Mehrgenerationenhäuser (19 WE) wird angenommen. Die Kosten des Verfahrens und der Erschließung obliegen der Antragstellerin.

Das Bauleitplanverfahren wird mit Vorlage der auslagereifen Planunterlagen (Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan) in einer der folgenden Ausschusssitzungen behandelt und mehrheitlich beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Durchführungsvertrag wird, vor dem Satzungsbeschluss, mit der Antragstellerin geschlossen. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung eines Durchführungsvertrags mit der Antragstellerin ermächtigt.

einstimmig beschlossen

TOP 4	Baugenehmigung - Nibelungenstraße 1c, Fl. Nr. 6712/6 Dachgeschossausbau inkl. Gaube - Tektur Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Beschreibung:

Der Antragsteller möchte sein Dachgeschoss aus- und zwei Schleppgauben einbauen.

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im qualifizierten Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbacher Straße I“ im Bereich eines Allgemeinen Wohngebietes.

Es war eine Befreiung von der 1/3-Regelung der Trauflänge für die Größe von Dachgauben nach § 31 Abs. 2 BauGB mit beantragt.

Das Landratsamt hat bei der Prüfung festgestellt, dass durch den Gaubeneinbau aus dem Dachgeschoss ein Vollgeschoss wird. Folglich wird hierfür eine weitere Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom Bebauungsplan benötigt.

In diesem Bereich sind die Grundstücke im Bebauungsplan überwiegend mit einer zweigeschossigen Bebauung (U + E) vorgesehen. Allerdings ist in diesem Grundstück das vorhandene Wohnhaus nicht vorhanden, sondern eine Parkplatzfläche und ein Laden mit der Festsetzung E+ 2. In der Nachbarschaft zur Rosenstraße besteht die Festsetzung E + 1. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass dieses Grundstück mit E + 1 zu bebauen ist. Das vorhandene Gebäude stellt bereits E + 1 dar.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurden bisher keine vergleichbaren Befreiungen bezüglich der Vollgeschossigkeit des Dachgeschosses erteilt. Bisher wurden lediglich aufgrund der Geländeform Befreiungen von der Geschossigkeit erteilt. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB sind hier nicht eingehalten.

Der Bauherr sollte das Dachgeschoss so ausgestalten, dass er unter Wahrung der Zweidrittelgrenze eine größtmögliche Raumnutzung erhält.

Beschluss:

Dem Antrag Dachgeschossausbau – Tektur (), Fl. Nr. 6712/6, Gemarkung Obernburg wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Geschossigkeit wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

**TOP 5 Baugenehmigung - Am Gogelsberg, Fl.Nr. 3210 + 3212/2
Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte; Nutzungsänderung der bestehenden Unterstellhalle in Mutterkuhhaltung mit Aufzucht
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Beschreibung:

Die Antragstellerin möchte eine Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte und eine überdachte Lagerung von Festmist neu errichten. Die bestehende Unterstellhalle soll umgenutzt werden für Mutterkuhhaltung mit Aufzucht. Im Jahr 1999 wurde bestehende Unterstellhalle unter anderem auch für Mutterkuhhaltung (100 m²) genehmigt. Die 1999 genehmigte Sickergrube befindet sich an anderer Stelle und wird im Rahmen dieses Antrages mitbehandelt.

Rechtslage:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Außerdem liegt es in der Wasserschutzgebietszone III der Stadt Obernburg.

Grundsätzlich sind Unterstellhallen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich bis zu einer Brutto-Grundfläche von 100 m² verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1c BayBO). Die beantragten Hallen haben Grundflächen von 582,09 m² (bestehende Halle) und 602,11 m² (Hallenneubau) und sind daher genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Die Privilegierung der Antragstellerin wird angenommen. Die weitere Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

Laut der Wasserschutzgebietsverordnung von 2006 ist die Errichtung und Erweiterung von Stallungen nur zulässig, für die in der Zone und/oder im Ortsbereich von Eisenbach bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen und wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden. Sowohl in der Zone als auch im Ortsbereich von Eisenbach sind Stallungen der Antragstellerin vorhanden. In diesem Punkt steht die Wasserschutzgebietsverordnung folglich nicht im Wege.

Alle Wiederverfüllungen der Erdaufschlüsse und Leitungsgräben werden mit dem ursprünglichen Erdaushub durchgeführt. Auch hier wird die Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

Die genannten und weiteren wasserschutzrechtliche Anforderungen wie z.B. Lagern von Festmist, Versickerung u. a. werden von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Sicherzustellen ist auch die Wasserversorgung für die errichteten Hallen inkl. Tiere. Die Wasserversorgung ist von der Antragstellerin selbst herzustellen.

Laut Betriebsbeschreibung erfolgt die Löschwasserversorgung (7000 l) und die Nutzwasserversorgung (12.000 l) über die Regenwasser-Zisternen. Für die Unterbringung aller Kühe am Gogelsberg sei eine Genehmigung der beantragten Brunnenbohrung unerlässlich. Sollte die beantragte Brunnenbohrung nicht genehmigt werden, so sei laut Aussage der Antragstellerin die Wasserversorgung für die Mutterkühe am Gogelsberg, vor allem auch an heißen Sommertagen, nicht gesichert und der Standort in der Odenwaldstraße 43 könne nicht aufgelöst werden.

Zur Abwasserentsorgung macht die Antragstellerin keine Angaben. Die Entsorgung des anfallenden Urins der Tiere soll durch Streugut aufgenommen und als Festmist gelagert werden.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben aus der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere zur Zone III, beachtet werden müssen.

Beschluss:

Dem Antrag Neubau einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte; Nutzungsänderung der bestehenden Unterstellhalle in Mutterkuhhaltung mit Aufzucht, Fl.Nr. 3212/2 + 3210, Gemarkung Eisenbach () wir zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere zur Zone III, sind zu beachten.

Die Antragstellerin muss eine ausreichende Wasserversorgung und ggf. Abwasserentsorgung sicherstellen.

Ja 8 Nein 1 beschlossen

TOP 6	Baugenehmigung - Dr. - Kittel - Weg 2, Fl. Nr. 5544/534 Aufstockung eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg a.Main nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Beschreibung:

Der Antragsteller plant die Aufstockung seines Wohnhauses in Form eines Staffelgeschosses.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Rüdhölle“ im reinen Wohngebiet.

Es sind Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt, da Vorgaben aus dem Bebauungsplan nicht eingehalten sind:

- Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,60 wird durch das geplante Staffelgeschoss um 0,02 überschritten und liegt somit bei 0,62.
- Die Festsetzung U+I (eingeschossige Bauweise) ist durch das Staffelgeschoss nicht eingehalten.

Die Befreiungen könnten seitens der Verwaltung in diesem Fall in Aussicht gestellt werden, da in unmittelbarer Nähe bereits vergleichbare Befreiungen erteilt wurden. Die Überschreitungen bezüglich der eingeschossigen Bauweise und der Geschossflächenzahl berühren in diesem Fall nicht die Grundzüge der Planung. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) sind erfüllt.

Der Stellplatznachweis ist erfüllt, da die bestehenden Wohneinheiten (Wohnung + Einliegerwohnung) bereits seit 1980 mit Garagenstellplätzen genehmigt sind und für die jetzt beantragte Aufstockung ein weiterer Stellplatz nachgewiesen wird.

Die Unterschriften der beiden Nachbarn liegen nicht vor. Laut Aussage des Antragstellers haben diese die Unterschrift verweigert.

Beschluss:

Dem Antrag Aufstockung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung ([REDACTED]), Fl. Nr. 5544/534, Gemarkung Obernburg wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der festgesetzten Grundflächenzahl und der eingeschossigen Bauweise wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 7	Baugenehmigung - Kreißstraße 2, Fl. Nr. 3558 Anbringung von 2 Werbeschildern an der Außenwand Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Beschreibung:

Die Antragstellerin möchte, bedingt durch ihren Umzug von der Lindenstraße 32 in die Kreißstraße 2, zwei Werbeschilder am Gebäude anbringen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des einfachen Bebauungsplanes Kreißstraße. Es liegt außerdem im Bereich von Bodendenkmälern, was hier aber nicht relevant ist, da kein Bodeneingriff stattfindet.

Grundsätzlich sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von bis zu 1 m² verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a BayBO).

Das kleinere Werbeschild mit 0,64 * 1,0 m (0,64 m²) wird als Ausleger an einem Stützpfeiler des Gebäudes entlang der Behindertenrampe angebracht und ist so auch von der Straße aus gut sichtbar.

Das größere Werbeschild wurde in Absprache mit der Verwaltung und der Genehmigungsbehörde bereits kurz nach dem Einzug in das neue Gebäude angebracht, damit die Kunden erkennen, dass dort die Agentur für Arbeit untergebracht ist. Dieses Schild ist genehmigungspflichtig, da es 2,27 m * 0,51 m (1,16 m²) umfasst und somit über der verfahrensfreien 1 m² Anichtsfläche liegt.

Im Rahmen des Bauantrages wird das verfahrensfreie Werbeschild durch das Landratsamt mitgenehmigt.

Von Seiten der Verwaltung liegen gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken vor.

Beschluss:

Dem Antrag Anbringung von zwei Werbeschildern an der Außenwand ([REDACTED]), Fl. Nr. 3558, Gemarkung Obernburg, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Isolierte Befreiung - Mirabellenstraße 35, Fl.Nr. 1013/16 Errichtung eines Carports Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg a.Main nach § 36 Abs. 1 Satz1 BauGB

Beschreibung:

Die Antragstellerin möchte auf ihrem Grundstück einen Carport errichten.

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ober der Straße“ im Allgemeinen Wohngebiet.

Grundsätzlich sind Carports mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BayBO). Da jedoch im Bebauungsplan eine Baugrenze festgesetzt ist, wird hier eine isolierte Befreiung benötigt.

Der Befreiung von der Baugrenze kann zugestimmt werden.

Abstandsflächenrecht ist Teil des Bauordnungsrecht und somit von der Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Eine Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen und Stellplatzverordnung wird bei der Genehmigungsbehörde beantragt.

Der Stellplatznachweis ist und bleibt erfüllt. Es entstehen keine Änderungen am und im bestehenden Gebäude. Durch den Carport wird lediglich der Bestand verbessert.

Beschluss:

Dem Antrag Errichtung eines Carports ([REDACTED]), Fl.Nr. 1013/16, Gemarkung Eisenbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes, bezüglich der festgesetzten Baugrenze, nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 9	Isolierte Befreiung - Johann-Knecht-Str. 7d/7e, Fl.Nr. 5544/460 + 5544/459 Errichtung von 3 Stellplätzen Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg a.Main nach § 36 Abs. 1 Satz1 BauGB

Beschreibung:

Die Antragstellerin möchte auf ihren Grundstücken drei Stellplätze errichten.

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rüdhölle“ im Reinen Wohngebiet.

Grundsätzlich sind Stellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b BayBO). Da jedoch im Bebauungsplan festgesetzt ist, dass diese nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig sind, wird hier eine isolierte Befreiung benötigt, da die Stellplätze außerhalb des Bereichs liegen.

Der Befreiung von der Baugrenze könnte zugestimmt werden, da in der direkten Nachbarschaft bereits Doppelgaragen außerhalb der vorgesehenen Flächen errichtet wurden.
Die weiteren Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB sind erfüllt.

Der Stellplatznachweis ist und bleibt erfüllt. Es entstehen keine Änderungen am und im bestehenden Gebäude. Durch die Stellplätze wird lediglich der Bestand verbessert.

Beschluss:

Dem Antrag Errichtung von drei Stellplätzen ([REDACTED]), Fl.Nr. 5544/459 + 5544/460, Gemarkung Obernburg wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes, bezüglich der festgesetzten Bau- fenster, nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Genehmigungsfreistellung - Oberer Neuer Weg 9, Fl. Nr. 2765 Neubau Mehrfamilienhaus - Tektur Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Antragsteller besitzt bereits eine Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten. Nun möchte er das 2. Untergeschoss teilweise zu einer zusätzlichen Wohneinheit umnutzen.

Beschreibung:

Im Tekturantrag sind für 5 Wohneinheiten mit je über 50 m² Wohnfläche insgesamt 10 Stellplätze vorgesehen. Eine noch vorhandene Eiche wird für die Errichtung des zusätzlichen Stellplatzes entfernt.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Oberen Neuen Weg“.

TOP 11 Radverkehrskonzept Landkreis Miltenberg - Analyse Büro VIA für Obernburg

Sachverhalt:

Das Landratsamt Miltenberg erarbeitet derzeit ein Radverkehrskonzept für den gesamten Landkreis Miltenberg. Dieses wird vom Planungsbüro VIA aus Köln erstellt. Das Planungsbüro hat auch eine Befahrung von Obernburg vorgenommen. Im Fokus sind hier insbesondere die überörtlichen Radverkehrsbeziehungen. Die Planungen zur Optimierung der örtlichen Infrastruktur im Zuge des „Obernburger Sterns“ laufen derzeit parallel durch das Büro für StadtMarketing in Zusammenarbeit mit dem Bauamt.

Folgende Mängel hat das Planungsbüro VIA für das gesamte Gemarkungsgebiet identifiziert:

Mainbrücke

Die Mainbrücke (Steg) ist zu schmal und sollte auf 4 m verbreitert werden. Es solle geprüft werden, ob die Umlaufsperrren noch zweckmäßig sind (wg. Anhänger + Tandems). Vom Mainradweg kann der Steg nicht barrierefrei erreicht werden. Aus allen genannten Gründen wird ein Neubau empfohlen.

Mainradweg

Es werden in erster Linie Oberflächenverbesserungen und mancherorts Verbreiterungen auf bessere Standards vorgeschlagen (Bayerischer Mittelstandard nach StMI, d.h. 4,0 m innerorts, 3,0 m außerorts). Außerhalb von den beleuchteten Bereichen sollen reflektierende Randmarkierungen aufgebracht werden.

Einbahnstraßen

Für Kommunen besteht die Pflicht, Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben, wenn bestimmte Kriterien zur Verkehrssicherheit erfüllt werden. Diese Maßnahme sollte insbesondere für die Einbahnstraßen in der Obernburger Innenstadt geprüft werden.

Anmerkung der Verwaltung: Auch im Zuge des Obernburger Sterns ist dies gewünscht. Eine entsprechende Anfrage an die Polizei zu einer möglichen Freigabe der Römer-, Main- und Schillerstraße läuft derzeit durch das Ordnungsamt. Diese Maßnahme ist zustimmungspflichtig, weil sie erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat.

Kreisverkehrsplätze

Alle drei Kreisverkehrsplätze in Obernburg sollen nach Möglichkeit Fußgängerüberwege („Zebrastrifen“) erhalten. Dies verringere nach Ansicht der Planer die Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs und wirke sich somit auch auf die hohen Unfallzahlen im Radverkehr aus.

Außerörtliche Verbindungen

Optimierung der Radverkehrsführung im Obernburger bzw. Eisenbacher Gewerbegebiet für die spätere Anbindung an den Radweg nach Mömlingen.

Anschlüsse Nachbarkommunen

In Richtung Würth wird empfohlen, eine Fahrradstraße auszuweisen. Dies erfordert eine Reduzierung der maximalen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h und räumt Radfahrern Vorfahrtsrechte ein. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Mofas können mit Zusatzschild freigegeben werden. Alle anderen motorisierten und schnelleren Fahrzeuge sollen die angrenzende Bundesstraße nutzen.

Weitere Optimierungen

Insbesondere die Oberflächenbeschaffenheit, die Markierungen, als auch die Wegweisung sind an einigen Stellen zu optimieren (Anlage 1).

Neben diesen vom Büro VIA erarbeiteten Hinweisen gab die Verwaltung noch zwei weitere Punkte an das Büro VIA zur Prüfung weiter:

- Aufbringung kleiner Fahrradpiktogramme auf der Lindenstraße (Tempo 30 Bereich) zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer (Radfahrende, als auch Pkw-Fahrende).
- Installation einer weiteren Lichtsignalanlage in Höhe Kuka, damit bereits hier die Hinterliegerstraße im Gewerbegebiet als Verbindungsweg genutzt werden kann.

Zur Diskussion:

- Gibt es seitens des Gremiums Wünsche oder besondere Hinweise hinsichtlich der genannten Mängel und Maßnahmen?
- Gibt es Ergänzungen, die noch unberücksichtigt sind?
- Welche Maßnahmen sieht das Gremium als besonders dringlich an?

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Sachstand Bücherschrank

TOP 12.2 Sachstand Bushäuschen Rosenstraße

TOP 12.3 Sachstand Bauhofgutachten

TOP 12.4 Baustelle - Oberer Neuer Weg, Höhe evang. Kirche

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Cornelia Zimmermann
Schriftführer/in